

Verordnung zum Gesetz über die elektronische Geschäftsabwicklung und Kommunikation (E-Government-Verordnung, Vo E- GovG)

Vom 14. Dezember 2021 (Stand 1. April 2025)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾ und das Gesetz über die elektronische Geschäftsabwicklung und Kommunikation (E-Government-Gesetz, E-GovG) vom 10. September 2020²⁾,

beschliesst:

1. Zuständigkeiten

§ 1 Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat legt fest:

- a. * welche Zustellplattformen zum elektronischen Austausch von Daten und Dokumenten im Rahmen von Behördengängen ausserhalb der Online-Service-Plattform vom Kanton anerkannt werden; diese werden in einem Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt;
- b. * ...
- c. * ...
- d. * welche elektronischen Identitäten vom Kanton anerkannt werden; diese werden in einem Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt.

² Der Regierungsrat genehmigt den Abschluss von Vereinbarungen mit Einwohnergemeinden oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben zur Nutzung der Online-Service-Plattform. *

§ 2 * Landeskanzlei

¹ Die Landeskanzlei ist verantwortlich für:

- a. den applikatorischen Betrieb der Online-Service-Plattform;

1) [SGS 100](#)

2) [SGS 164](#)

- b. die Organisation und die Prozesse zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Online-Service-Plattform;
- c. die inhaltliche Weiterentwicklung der Online-Service-Plattform;
- d. die Festlegung des umzusetzenden Schutzniveaus auf der Online-Service-Plattform;
- e. die Massnahmen zur Verhinderung von Missbrauch im Sinne von § 13 E-GovG³⁾.

² Die Landeskanzlei regelt in einer Weisung zur Online-Service-Plattform die Vorgaben:

- a. zur einheitlichen Erfassung und Publikation von Leistungen und Behördengängen;
- b. zur Einhaltung des Corporate Designs;
- c. zur Sicherung der Qualität der publizierten Inhalte zu Leistungen und Behördengängen auf übergeordneter Ebene.

³ Die Landeskanzlei legt die Bedingungen zur Nutzung der Online-Service-Plattform durch die Benutzerinnen und Benutzer fest.

§ 3 Zentrale Informatik

¹ Die Zentrale Informatik ist verantwortlich für den Aufbau, den Betrieb und die Weiterentwicklung der technischen ICT-Services, welche die Grundlage für den Betrieb der Online-Service-Plattform bilden. *

² Im Übrigen gilt die Verordnung vom 24. Januar 2017 über die Informatik ⁴⁾.

§ 4 Informatik- und Organisationsrat (ITO-Rat)

¹ Der ITO-Rat legt Kriterien fest für die Anerkennung von Zustellplattformen ausserhalb der Online-Service-Plattform.

² Er prüft den Antrag der Direktion oder der Landeskanzlei für die Verwendung von weiteren Zustellplattformen gemäss § 4 Abs. 1 E-GovG⁵⁾ zuhanden des Regierungsrats.

³ Der ITO-Rat genehmigt den Antrag der Direktion oder der Landeskanzlei für die Verwendung von spezifischen Informatiklösungen gemäss § 4 Abs. 2 E-GovG⁶⁾.

§ 5 Behörden

¹ Die Behörden im Sinne des E-GovG sind zuständig und verantwortlich für die Leistungen und Behördengänge in ihrem Zuständigkeitsbereich, die über die Online-Service-Plattform, eine anerkannte Zustellplattform oder eine spezifische Informatiklösung abgewickelt werden. *

3) [SGS 164](#)

4) [SGS 140.51](#)

5) [SGS 164 § 4 Abs. 1](#)

6) [SGS 164 § 4 Abs. 2](#)

2. ... *

§ 6 * ...

§ 7 * ...

§ 8 * ...

3 Elektronische Geschäftsabwicklung und Kommunikation *

§ 9 Elektronischer Datenaustausch

¹ Die leistungserbringende Behörde kann für den Austausch von Daten und Dokumenten im Rahmen von Behördengängen festschreiben, welche der anerkannten Plattformen genutzt werden muss.

² Jede Behörde verfügt über einen Zugang zu den vom Kanton anerkannten Zustellplattformen, über die Benutzerinnen und Benutzer mit der Behörde elektronisch kommunizieren können. *

§ 9a * Elektronische Rechnungsstellung

¹ Vertragsparteien des Kantons haben ihre Rechnungen als strukturierte Daten einzureichen, wenn sie mindestens 1 der nachfolgenden Kriterien erfüllen:

- a. Sie bieten die Einreichung strukturierter Daten bereits an.
- b. Sie stellen den kantonalen Behörden insgesamt mehr als 100 Rechnungen pro Jahr zu.

² Die Finanzverwaltung kann Ausnahmen von Abs. 1 Bst. b gewähren, wenn die Einreichung strukturierter Daten für die Vertragspartei mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden ist.

³ Die Finanzverwaltung regelt die weiteren Modalitäten, nach denen Vertragsparteien ihre Rechnungen dem Kanton elektronisch einreichen.

§ 10 Elektronische Formulare *

¹ Sieht eine Behörde der kantonalen Verwaltung für die Inanspruchnahme einer Leistung die Verwendung von Formularen vor, so hat sie diese elektronisch über die Online-Service-Plattform zur Verfügung zu stellen.

² Elektronische Formulare können auch über spezifische Informatiklösungen zur Verfügung gestellt werden. *

4 Online-Service-Plattform *

§ 11 Dauer der Datenspeicherung

¹ Die Dauer der Datenspeicherung auf der Online-Service-Plattform beträgt:

- a. * für Geschäftsdaten, die ausserhalb des BL-Kontos im Zusammenhang mit Transaktionen anfallen: längstens 60 Tage;
- b. * für Protokoll Daten: 12 Monate, vorbehältlich spezialgesetzlicher Regelungen;
- c. * für weitere im BL-Konto gespeicherte Daten: während der Dauer des Nutzungsvertrags bis längstens 60 Tage nach dessen Beendigung.

² Nach der in Abs. 1 erwähnten Aufbewahrungsdauer werden die Daten aus der Online-Service-Plattform gelöscht, vorbehältlich des Gesetzes vom 11. Mai 2006 über die Archivierung ⁷⁾.

§ 12 Protokollierung

¹ Die Service-Verantwortlichen der einzelnen Komponenten der Online-Service-Plattform legen die Details zur Protokollierung im entsprechenden Informationssicherheits- und Datenschutzkonzept fest.

5 Elektronisches Benutzerkonto und Benutzeridentifikation *

§ 13 * Eröffnung eines BL-Kontos

¹ Natürliche Personen können auf der Online-Service-Plattform ein BL-Konto eröffnen, wenn sie über eine vom Regierungsrat anerkannte elektronische Identität verfügen.

² Mit Eröffnung des BL-Kontos wird automatisch eine BL-ID vergeben, die der internen Identifikation dient.

³ Benutzerinnen und Benutzer eines BL-Kontos können für die Nutzung ihres BL-Kontos generell oder für einen einzelnen Behördengang eine Stellvertretung einrichten, mit Zustimmung der vollmachtgebenden und der bevollmächtigten Person.

⁴ Die bevollmächtigte Person muss über ein BL-Konto verfügen.

⁵ Die Vollmacht kann jederzeit widerrufen werden.

§ 14 * Authentisierung

¹ Die Benutzerinnen und Benutzer haben sich für die Nutzung des BL-Kontos über eine vom Regierungsrat anerkannte elektronische Identität zu authentisieren.

⁷⁾ [SGS 163](#)

² Die elektronische Identität beinhaltet je nach Identitätsprüfung unterschiedliche Vertrauensstufen.

§ 15 * Daten im BL-Konto

¹ Im BL-Konto werden Benutzerstammdaten, Protokoll- und Geschäftsdaten gemäss Anhang gespeichert.

² Für die eindeutige Zuweisung einer Benutzerin bzw. eines Benutzers zu einer Leistung oder einem Behördengang können im BL-Konto ausserdem Zugangsdaten gemäss Anhang gespeichert werden, sofern Benutzerinnen und Benutzer dem zustimmen.

§ 16 * Nutzung der Daten im BL-Konto

¹ Die im BL-Konto gespeicherten Daten werden verwendet für:

- a. die Bereitstellung des BL-Kontos;
- b. den Zugang für die Benutzerinnen und Benutzer zu den über die Online-Service-Plattform angebotenen Leistungen;
- c. die Abwicklung der über die Online-Service-Plattform angebotenen Leistungen;
- d. die Leistung von Unterstützung (Support) im Bedarfsfall;
- e. die Weiterentwicklung der Online-Service-Plattform und der darüber angebotenen Leistungen.

§ 17 * Auflösung des Nutzungsvertrags

¹ Mit Auflösung des Nutzungsvertrags werden das BL-Konto und die gespeicherten Daten nach Massgabe von § 11 vernichtet.

² Die Benutzerinnen und Benutzer werden vorab über die Vernichtung informiert.

³ Bei hängigen Behördengängen sind die zuständigen Behörden über die Vernichtung zu informieren.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
14.12.2021	01.01.2022	Erlass	Erstfassung	GS 2021.116
29.08.2023	10.09.2023	Titel 3	geändert	GS 2023.059
29.08.2023	10.09.2023	§ 9a	eingefügt	GS 2023.059
12.03.2024	14.03.2024	§ 1 Abs. 1, Bst. a.	geändert	GS 2024.013
12.03.2024	14.03.2024	§ 1 Abs. 1, Bst. b.	aufgehoben	GS 2024.013
12.03.2024	14.03.2024	§ 1 Abs. 1, Bst. c.	aufgehoben	GS 2024.013
12.03.2024	14.03.2024	§ 1 Abs. 1, Bst. d.	eingefügt	GS 2024.013
12.03.2024	14.03.2024	§ 1 Abs. 2	eingefügt	GS 2024.013
12.03.2024	14.03.2024	§ 2	totalrevidiert	GS 2024.013
12.03.2024	14.03.2024	§ 3 Abs. 1	geändert	GS 2024.013
12.03.2024	14.03.2024	§ 5 Abs. 1	geändert	GS 2024.013
12.03.2024	14.03.2024	Titel 2.	aufgehoben	GS 2024.013
12.03.2024	14.03.2024	§ 6	aufgehoben	GS 2024.013
12.03.2024	14.03.2024	§ 7	aufgehoben	GS 2024.013
12.03.2024	14.03.2024	§ 8	aufgehoben	GS 2024.013
12.03.2024	14.03.2024	§ 9 Abs. 2	geändert	GS 2024.013
12.03.2024	14.03.2024	§ 10	Titel geändert	GS 2024.013
12.03.2024	14.03.2024	§ 10 Abs. 2	geändert	GS 2024.013
12.03.2024	14.03.2024	Titel 4	geändert	GS 2024.013
12.03.2024	14.03.2024	§ 11 Abs. 1, Bst. a.	geändert	GS 2024.013
12.03.2024	14.03.2024	§ 11 Abs. 1, Bst. b.	geändert	GS 2024.013
12.03.2024	14.03.2024	§ 11 Abs. 1, Bst. c.	eingefügt	GS 2024.013
12.03.2024	14.03.2024	Titel 5	eingefügt	GS 2024.013
12.03.2024	14.03.2024	§ 13	eingefügt	GS 2024.013
12.03.2024	14.03.2024	§ 14	eingefügt	GS 2024.013
12.03.2024	14.03.2024	§ 15	eingefügt	GS 2024.013
12.03.2024	14.03.2024	§ 16	eingefügt	GS 2024.013
12.03.2024	14.03.2024	§ 17	eingefügt	GS 2024.013
12.03.2024	14.03.2024	Anhang 2	eingefügt	GS 2024.013
12.03.2024	14.03.2024	Anhang 3	eingefügt	GS 2024.013
17.12.2024	01.04.2025	Anhang 2	Inhalt geändert	GS 2024.080
17.12.2024	01.04.2025	Anhang 3	Inhalt geändert	GS 2024.080

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erllass	14.12.2021	01.01.2022	Erstfassung	GS 2021.116
§ 1 Abs. 1, Bst. a.	12.03.2024	14.03.2024	geändert	GS 2024.013
§ 1 Abs. 1, Bst. b.	12.03.2024	14.03.2024	aufgehoben	GS 2024.013
§ 1 Abs. 1, Bst. c.	12.03.2024	14.03.2024	aufgehoben	GS 2024.013
§ 1 Abs. 1, Bst. d.	12.03.2024	14.03.2024	eingefügt	GS 2024.013
§ 1 Abs. 2	12.03.2024	14.03.2024	eingefügt	GS 2024.013
§ 2	12.03.2024	14.03.2024	totalrevidiert	GS 2024.013
§ 3 Abs. 1	12.03.2024	14.03.2024	geändert	GS 2024.013
§ 5 Abs. 1	12.03.2024	14.03.2024	geändert	GS 2024.013
Titel 2.	12.03.2024	14.03.2024	aufgehoben	GS 2024.013
§ 6	12.03.2024	14.03.2024	aufgehoben	GS 2024.013
§ 7	12.03.2024	14.03.2024	aufgehoben	GS 2024.013
§ 8	12.03.2024	14.03.2024	aufgehoben	GS 2024.013
Titel 3	29.08.2023	10.09.2023	geändert	GS 2023.059
§ 9 Abs. 2	12.03.2024	14.03.2024	geändert	GS 2024.013
§ 9a	29.08.2023	10.09.2023	eingefügt	GS 2023.059
§ 10	12.03.2024	14.03.2024	Titel geändert	GS 2024.013
§ 10 Abs. 2	12.03.2024	14.03.2024	geändert	GS 2024.013
Titel 4	12.03.2024	14.03.2024	geändert	GS 2024.013
§ 11 Abs. 1, Bst. a.	12.03.2024	14.03.2024	geändert	GS 2024.013
§ 11 Abs. 1, Bst. b.	12.03.2024	14.03.2024	geändert	GS 2024.013
§ 11 Abs. 1, Bst. c.	12.03.2024	14.03.2024	eingefügt	GS 2024.013
Titel 5	12.03.2024	14.03.2024	eingefügt	GS 2024.013
§ 13	12.03.2024	14.03.2024	eingefügt	GS 2024.013
§ 14	12.03.2024	14.03.2024	eingefügt	GS 2024.013
§ 15	12.03.2024	14.03.2024	eingefügt	GS 2024.013
§ 16	12.03.2024	14.03.2024	eingefügt	GS 2024.013
§ 17	12.03.2024	14.03.2024	eingefügt	GS 2024.013
Anhang 2	12.03.2024	14.03.2024	eingefügt	GS 2024.013
Anhang 2	17.12.2024	01.04.2025	Inhalt geändert	GS 2024.080
Anhang 3	12.03.2024	14.03.2024	eingefügt	GS 2024.013
Anhang 3	17.12.2024	01.04.2025	Inhalt geändert	GS 2024.080

Anhang 1: Anerkannte Zustellplattformen gemäss § 4 E-Government-Gesetz

(Stand 1. Januar 2022)

Name	Anbieterin	Verwendungszweck	Rechtsgrundlage
IncaMail	Post AG	Elektronischer Verkehr im Verwaltungsverfahren sowie weitere Behördengänge	§ 2 VEVV i. V. m. § 1 Vo E-GovG und § 4 E-GovG
PrivaSphere Secure Messaging	PrivaSphere AG	Elektronischer Verkehr im Verwaltungsverfahren sowie weitere Behördengänge	§ 2 VEVV i. V. m. § 1 Vo E-GovG und § 4 E-GovG

Anhang 2: Anerkannte elektronische Identitäten gemäss § 11 Abs. 2 E-Government-Gesetz

(Stand 1. April 2025)

Name	Anbieterin	Verwendungszweck	Rechtsgrundlage
SwissID	SwissSign AG	Identifikation und Authentisierung im BL-Konto	§§ 13 und 14 Vo E-GovG i. V. m. § 11 Abs. 2 E-GovG
AGOV	Schweizerische Eidgenossenschaft	Identifikation und Authentisierung im BL-Konto	§§ 13 und 14 Vo E-GovG i. V. m. § 11 Abs. 2 E-GovG

Anhang 3: Daten im BL-Konto gemäss § 15 Vo E-GovG

(Stand 1. April 2025)

Kategorie	Daten	Beschrieb
Benutzerstammdaten	Vorname(n)	Daten, die von der Anbieterin bzw. vom Anbieter der elektronischen Identität dem Kanton automatisch übermittelt werden, wenn sich die Benutzerin bzw. der Benutzer im BL-Konto anmeldet.
	Name	
	Geschlecht	
	Geburtsdatum	
	E-Mail-Adresse	
	Mobile Telefonnummer	
	Wohnadresse	
	Verknüpfte elektronische Identität	
	Vertrauensstufe der elektronischen Identität	
	Interne Identifikation (BL-ID)	
	Technische Daten	Zusatzinformationen zu Benutzerin bzw. Benutzer zur Aufrechterhaltung der Systemfähigkeit (z. B. letztes Login, Status aktiv/inaktiv)
Protokolldaten	Technische Protokolldaten	Protokolldaten im Zusammenhang mit dem Besuch des BL-Kontos resp. der OSP
	Fachliche Protokolldaten	Protokolldaten im Zusammenhang mit dem Bezug von Leistungen
Geschäftsdaten	Mitteilungen und Dokumente aus Leistungsbezug bzw. Behördengang	
	Persönliche Mitteilungen	

	Stellvertretungsregelungen	
Zugangsdaten	Zusätzliche Identifikationsmerkmale, die BL-Konto mit spezifischer Leistung oder Behördengang verbinden	Pro angeschlossene Leistung bzw. Behördengang; Bsp. – AHVN13; Versichertennummer gemäss Artikel 50c des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946 – Person-ID in E-Tax BL
	Zustimmung der Benutzer/innen zur Verknüpfung der Daten (Consent)	Pro angeschlossene Leistung bzw. Behördengang